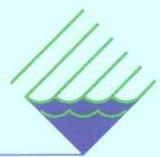




79d 22.11
Fd. Nr. 117



GEWÄSSERVERBAND
bergstraße

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Ref. III 1
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22. Juni 2009
Nr.: Anl.: <input checked="" type="checkbox"/>

**Stellungnahme des Gewässerverbandes Bergstraße zu den Entwürfen
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Oberflächengewässern im
Verbandsgebiet:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gewässerverband Bergstraße ist Träger der Unterhaltungslast für die im Folgenden aufgeführten Oberflächenwasserkörper des Bearbeitungsgebietes Oberrhein

Gewässer/Wasserkörper-Nr.:

- Untere Weschnitz DEHE_2394.1
- Obere Weschnitz DEHE_2394.2
- Stadtbach/Heppenheim DEHE_239476.1
- Meerbach/Bensheim DEHE_239492.1
- Halbmaasgraben/Biblis DEHE_239498.1
- Unterer Winkelbach DEHE_23954.1
- Oberer Winkelbach (= Lauter) DEHE_23954.2

22/06

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

Ue 2316
III 1a

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Bearbeitungsgebiet "Oberflächengewässer" und nimmt im Wesentlichen Bezug auf die Umsetzung:

Umsetzung finanziell:

Soweit keine zusätzlichen Mittel für die Umsetzung der Aufgaben zur Verfügung stehen, ist eine Realisierung vieler Maßnahmen, nicht nur in den angegebenen Zeiträumen (einschl. Verlängerungsfristen), sondern generell unrealistisch. Den Verbänden und Kommunen stehen neben der allgemeinen Mittelbereitstellung für das laufende Geschäft der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes so gut wie keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Auch eine Atraktivierung von Maßnahmen, z. Bsp. durch Anerkennung von Punkten für das Ökokonto (Anerkennung trotz Förderung), wird nur bedingt wirksam sein, vermutlich aber zu keinem verstärktem Engagement im Rahmen der WRRL führen.

Da die meisten Kommunen aufgrund der Unübersichtlichkeit des Gesamtkomplexes „WRRL“ nicht einmal genau wissen, wie viel und welcher Art Maßnahmen auf ihrer Gemarkung vorgesehen sind, (um damit den finanziellen Aufwand erkennen zu können) bedarf es hier dringend weitergehender Informationen, die Art der Finanzierung betreffend.

Die Finanzierung wird die entscheidende Frage bei der Umsetzung der WRRL sein!

Umsetzung-organisatorisch:

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen muss federführend durch die dafür bestimmten und bereits bestehenden lokalen/regionalen Institutionen der öffentlichen Hand stattfinden. Diese können neben den Wasser- und Bodenverbänden, Trinkwasserversorgungs- und Abwasserzweckverbänden auch die Kommunen selbst sein.

Wir halten es für wichtig, dass die lokale/regionale Federführung bei der Umsetzung der Maßnahmen in der Hand derjenigen liegt, die Kraft Amtes- bzw. Auftrags oder Satzung auch bisher bereits für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zuständig und verantwortlich waren. Im Allgemeinen besteht dadurch bereits eine gute Kenntnis der lokalen/strukturellen Rahmenbedingungen am entsprechenden Wasserkörper sowie der bei der Einzelmaßnahme beteiligten/betroffenen Personen/Institutionen.

Die Bildung neuer/zusätzlicher Gremien ist unnötig und wird nicht zu Verbesserung der Akzeptanz vor Ort beitragen. Eine Generalzuständigkeit einzelner größerer Verbände oder neu geschaffener Institutionen wird rundweg abgelehnt.

Umsetzung-rechtlich:

Die Definition für Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten am Gewässer müsste im Vorfeld der Umsetzung von Maßnahmen nach WRRL überprüft werden. Die „Schwelle“ für genehmigungsfreie Maßnahmen muss nach oben verschoben werden. Es müssen deutlich mehr Maßnahmen als Gewässerunterhaltung definiert werden können, evtl. unter Herstellung eines verwaltungstechnisch „vereinfachten Einvernehmens“ mit der Genehmigungsbehörde?

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben bedarf es einer immer umfangreicheren Erstellung von Genehmigungsunterlagen, die – verbunden mit dem darauf folgenden Genehmigungsverfahren – viel Zeit und Geld kosten. Hier wäre eine Verwaltungsvereinfachung des Genehmigungsverganges, evtl. auch verbunden mit einer Vereinfachung/Reduktion der für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen dringend von Nöten.

Fortschreibung Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplan:

Die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne müssen fortgeschrieben werden bzw. die Möglichkeit der Modifizierung (ggf. auch Streichung oder Neu-Aufnahme von Maßnahmen) muss gegeben sein. Die im Programm aufgeführten Maßnahmen dürfen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht verbindlich für eine Umsetzung festgelegt werden. Die Prüfung der einzelnen Maßnahmen durch die Fachkompetenz vor Ort ist bisher kaum erfolgt, oft sind die geplanten Maßnahmen nicht einmal bekannt. Insofern bedarf es der Möglichkeit (im entspr. Einvernehmen) der nachträglichen Modifizierung von einzelnen Maßnahmen.

Die Reihenfolge bei der Realisierung der Maßnahmen ist bisher nicht festgelegt. Die dafür erforderliche Priorisierung sollte auf unterer kommunaler Ebene erfolgen. Die notwendige Kompetenz dazu ist vorhanden.

Der Gewässerverband begrüßt die europ. WRRL und sieht der Organisation der Umsetzung mit Spannung entgegen. Die zu erreichenden Ziele beinhalten zu einem Teil das herkömmliche Alltagsgeschäft des Gewässerverbandes, welches sich bislang aus den Vorgaben der Wassergesetzgebung ergab.

Wir erhoffen uns durch die WRRL eine zusätzliche Mittelbereitstellung zur Umsetzung der Maßnahmen, die den aufgeführten Wasserkörpern zugute kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Androsch
Geschäftsführer



Lorsch, den 19. Juni 2009